



Medienrohstoff

Datum 08.09.2010

Erste umfassende Auslegeordnung der Strafraumen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) gilt seit dem 1. Januar 1942. In den ersten 36 Jahren seit dem Inkrafttreten wurde der Besondere Teil des StGB lediglich zwei Mal revidiert, während er in den folgenden 32 Jahren 42 Mal abgeändert wurde. Die Gründe für die Änderungen waren mannigfaltig: Anlässlich der ersten Revision wurden verschiedene während des Zweiten Weltkriegs erlassene Bundesratsbeschlüsse und kantonale Bestimmungen ins Strafgesetzbuch überführt. Die späteren Revisionen wurden insbesondere durch geänderte Wert- und Moralvorstellungen der Gesellschaft (z.B. Sexualstrafrecht, Schwangerschaftsabbruch), durch die technische Entwicklung (z.B. Computerstrafrecht, Medienstrafrecht) und durch internationale Vereinbarungen (z.B. Korruption, Geldwäscherei) ausgelöst oder schlossen Lücken (z.B. Delikte gegen Leib und Leben, Vermögensstrafrecht, Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus).

Die Strafbestimmungen des Besonderen Teils des StGB sind bis heute nie umfassend auf ihre Kohärenz hin überprüft worden. In den letzten Jahren wurden zudem zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die punktuelle Korrekturen der Strafraumen fordern. Schliesslich führte der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene neue Allgemeine Teil des StGB in manchen Strafbestimmungen zu Unstimmigkeiten, die korrigiert werden müssen. Deshalb werden nun die Strafdrohungen erstmals in einem umfassenden Quervergleich überprüft. Wo die angedrohte Strafe nicht dem Wert des geschützten Rechtsgutes entspricht, soll das Missverhältnis korrigiert und der Strafraumen entsprechend angepasst werden. Analoge Anpassungen sind im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht vorgesehen.

Bezug zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2010 eine Vorlage zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB in die Vernehmlassung geschickt, welche der Kritik am neuen Sanktionensystem Rechnung trägt. Diese Kritik richtet sich insbesondere gegen die bedingte Geldstrafe und die bedingte gemeinnützige Arbeit, die beide als Strafen ohne das nötige Drohpotenzial beurteilt werden.

Die Revision des Allgemeinen Teils des StGB wirkt sich teilweise auf die Revision des Besonderen Teils des StGB aus. Folgende vorgeschlagene Neuerungen sind in Bezug auf die Revision des Besonderen Teils des StGB bedeutsam:

- Die Freiheitsstrafe ist – bedingt und unbedingt – wieder uneingeschränkt ab drei Tagen möglich.
- Eine voll- und teilbedingte Geldstrafe wird ausgeschlossen.
- Der voll- und teilbedingte Vollzug ist nur für Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren möglich.
- Die Höchstzahl der Tagessätze bei der Geldstrafe beträgt grundsätzlich 180.
- Im Bereich bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe besteht kein Vorrang der Geldstrafe mehr.

Kontakt/Rückfragen:

Bernardo Stadelmann, Bundesamt für Justiz, Tel. +41 31 322 41 33